

S a t z u n g

der Stadt Pforzheim zur förmlichen Aufhebung des Sanierungsgebiets „Innenstadt-Südost“ (Aufhebungssatzung „Innenstadt-Südost“)

Aufgrund von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 10.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt - Südost“

Durch die Satzung der Stadt Pforzheim über die Zusammenführung der Sanierungsgebiete „Stadtmitte-Au“ und Stadtmitte-Au II“ zum künftigen Sanierungsgebiet „Innenstadt-Südost“ vom 22.12.2009 wurden im Rahmen der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt-Südost“ folgenden Satzungen inhaltlich zusammengeführt:

- Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte-Au“ vom 07.08.2000
- Satzung über die förmliche Festlegung der Erweiterungsfläche für das Sanierungsgebiet „Stadtmitte-Au“ vom 20.11.2000
- Satzung über die teilweise Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Stadtmitte-Au“ vom 22.04.2002
- Satzung über die förmliche Festlegung der Erweiterungsflächen „Enz-Nagold-Spitze“ und „Vorplatz Emma-Jaeger-Bad“ zum Sanierungsgebiet „Stadtmitte-Au“ vom 16.10.2003
- Satzung über die teilweise Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Stadtmitte-Au“ vom 24.01.2007
- Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte-Au II“ vom 25.01.2007.

Der dabei als neu gebildetes Sanierungsgebiet „Innenstadt-Südost“ ausgewiesene Geltungsbereich ist identisch mit dem Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung.

Sämtliche vorgenannten Satzungen inklusive der Satzung der Stadt Pforzheim über die Zusammenführung der Sanierungsgebiete „Stadtmitte-Au“ und Stadtmitte-Au II“ zum künftigen Sanierungsgebiet „Innenstadt-Südost“ vom 22.12.2009 werden hiermit aufgehoben.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist im beigefügten Lageplan vom 24.11.2014 umgrenzt. Dieser Plan ist Bestandteil der Aufhebungssatzung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Pforzheim, 12.02.2015

Gert Hager
Oberbürgermeister